Gesetzliche Bestimmungen für den Schutz der Vögel.

§ 1.

Die im Anhang angeführten nützlichen Bögel dürfen weber gefangen, noch getötet, noch auf dem Markte verkauft, noch in Speischäusern geboten werden.

Das Zerstören der Nester, sowie das Ausnehmen der Eier und Jungen aller wildlebenden Bögel, mit Ausnahme der angeführten schädlichen Arten, ist verboten.

§ 2.

Das Fangen sowie das Töten der schädlichen Bögel ist zu jeder Zeit, jedoch mit Berücksichtigung der im Jagdgessetze enthaltenen Beschränkungen gestattet.

§ 3.

Die Bögel, welche weder zu den unbedingt geschützten noch zu den schädlichen gehören, dürfen während der Zeit vom 1. Februr bis 14.. Oftober weder gefangen, noch getötet, noch feilgehalten werden.

§ 4.

Diese Bogelarten (§ 3) können in der Zeit vom 15. Okstober bis 31. Jänner, und wenn dieselben auf fremden Grundund Boden gefangen werden sollen, nur unter schriftlich zu erteilender und vom Gemeindevorstande zu beglaubigender Zusstimmung des Grundbesitzers gegen eine auf obige Zeitdauerlautende Bewilligung der politischen Bezirksbehörde gesangen oder getötet werden.

Für die Befugnis zum Vogelfangen darf keinerlei Entgelt: verlangt, noch angenommen werden.

Bei dieser Bewilligung ist genau zu erwägen, ob der Bogelfang mit Rücksicht auf die Verhältnisse der Bodenkultur zulässig sei. Das Ansuchen ist bei der politischen Bezirksbehörde einzubringen.

Bon jeder Bewilligung und dem Umfange derfelben in Bezug auf Ort und Bogelarten ist die betreffende Gemeinde=

Borftehung zu verständigen.

§ 5.

Die politische Bezirksbehörde erteilt über die erfolgte Be-

willigung einen mit bem Amtsfiegel versehenen Schein.

Dieser hat den Namen, die Personsbeschreibung des Ersmächtigten und den Bezirk, für welchen die Bewilligung erteilt wurde, sowie die etwaigen Bedingungen, welche die Behörde von Fall zu Fall beizufügen für nötig erachtet, zu enthalten.

Der Bogelfänger hat sich bei Ausübung seiner Besugnis mit der Bewilligung der politischen Bezirksbehörde auszuweisen.

§ 6.

Alls verbotene Fangarten und Fangmittel werden erklärt:

a) Der Gebrauch geblendeter Lockvögel;

b) Das Fangen mittelst Schlingen oder Sprenkeln, mittelst der Decks oder Strecknetze an Hecken und Gebüschen und mittelst Kloben.

§ 7.

Die Uebertretungen der in diesem Gesetze enthaltenen Gebote und Verbote sind von der politischen Bezirksbehörde mit einer Geldstrafe bis zwanzig Kronen, bei wiederholter Verur=teilung aber bis zu vierzig Kronen, eventuell mit einer Arrest=strafe bis zu zwei bezw. bis zu vier Tagen zu bestrafen.

Außerdem sind die Fangwerkzeuge und die gefangenen Tiere, wovon die lebenden jogleich freizulassen sind, zu konfis-

zieren.

Die Gelbstrafe sowie der Erlös für die konfiszierten Tiere, hat in den Landeskulturfond einzufließen.

§ 8.

Berufungen gegen die Verweigerung der Bewilligung zum Bogelfange oder gegen die mit der Bewilligung verfnüpften Bedingungen (§ 5) sowie Berufungen gegen ein Straferkenntnis (§ 7) sind an die nächst höhere Behörde zu richten.

§ 9.

Der politischen Behörde liegt es ob, darüber strenge zu wachen, daß die Bestimmungen dieses Gesetzes genau befolgt werden.

Die politische Bezirksbehörde hat insbesondere dafür Sorge zu tragen, daß dieses Gesetz alljährlich im Dezember ortsüblich kundgemacht werde.

§ 10.

Die k. k. Gendarmerie, das Forst-, Jagd- und Feldschutspersonale, dann alle öffentlichen Aufsichtsorgane sind verpflichtet, jede wahrgenommene Uebertretung dieses Gesetzes der politischen Bezirksbehörde anzuzeigen.

§ 11.

Für wissenschaftliche Zwecke und bei außergewöhnlichen Unlässen kann die politische Landesbehörde Ausnahmen von den Bestimmungen dieses Gesetzes gestatten.

§ 12.

Die Bolksschullehrer sind verpstichtet, die Schuljugend über das Schädliche des Nesterausnehmens, Fangens und Tötens der nüglichen Tiere zu besehren und ihr insbesonders jährlich vor dem Beginne der Brutzeit die zum Schutze dieser Tiere erlassenen Bestimmungen des gegenwärtigen Gesetzes vorzuhalten und bezügliche Uebertretungen, soweit es ihr Wirkungskreis gestattet, zu verhindern.

§ 13.

Alle früheren, mit den Anordnungen dieses Gesetzes im Widerspruche stehenden Gesetze, Berordnungen und Vorschriften und insbesondere das Landesgesetz vom 18. Jänner 1872, Nr. 7 L.-G.-Bl., werden hiemit aufgehoben.

§ 14.

Mit dem Vollzuge dieses Gesches sind Mein Minister bes Innern und Mein Ackerbauminister beauftragt.

Hnhang.

Absolut zu schützende Bögel.

Die Nachtschwalbe (Ziegenmelfer), Caprimulgus europaeus, Linné. Alle Schwalbenarten, Hirundinidae.

Der Auctuck, Culculus canorus, L.

Der Star, Sturnus vulgaris, L.

Sämtliche Spechte, Picidae.

Der Wendehals. Iynx torquilla L.

Der Blauspecht (Kleiber), Sitta caesia, Mever.

Der Baumläufer, Certhia familiaris, L.

Der Wiedehopf, Upupa epops, L. Der Zaunkönig, Troglodytes parvulus. L.

Sämtliche Meisen, Paridae.

Die beiden Goldhähnchen, Regulidae.

Die Lerchen, Alandae L, arvensis und arborea.

Die Singdroffel, Turdus musicus, L. Das Rottelchen, Sylvia rubecula, L.

Das Rotschwänzchen, Sylvia phönicurus, L. und S. thitys Soop.

Das Schwarzplättchen, Sylvia atricapilla, L.

Die Grasmücken, Sylvia cinerea hortensis L. curruca u. nisoria.

Die Nachtigall, Sylvia Bose. luscinia.

Die Amjel, Turdus merula, L.

Der Edelfint, Fringilla coelebs, L.

Das Steinrötel, L. Petrocincia saxatalis.

Die Bachstelzen, Motacillae L. alba und sulphurea.

Die Stein- und Wiesenschmäßer, Saxicola oenanthe und Pratinecola rubetra. Koch. Bechst.

Der Mäusebussard, Falco buteo, L.

Der Turmfalte, Falco tinunculus, L.

Die Eulen, Strix, L, mit Ausnahme des Uhu.

Dringend wünschenswert ist auch der Schut folgender Bögel:

Der Alpenmauerläufer, Tichodroma muraria.

Die Bieper, Anthus, arboreus, pratensis und spinoleta.

Die Bafferamfel, Cinclus aquaticus.

Die Laubvögel, Phyllopnenste trochilus und rufa.

Die Bachtel, Ortigion coturnix.

Die Goldamiel, Pirol, Oriolus galbula.

Die Braunellen, Steinlerchen, Accentor alpirus und modularis.

Die Fliegenschnäpper, Muscicapa grisala und atricapilla.

ZOBODAT - www.zobodat.at

Zoologisch-Botanische Datenbank/Zoological-Botanical Database

Digitale Literatur/Digital Literature

Zeitschrift/Journal: Jahresbericht des Vereines für

Vogelkunde und Vogelschutz in Salzburg

Jahr/Year: 1906

Band/Volume: <u>30_1905</u>

Autor(en)/Author(s): Anonymus

Artikel/Article: <u>Jahres-Bericht des Vereines für Vogelschutz</u> <u>und Vogelkunde in Salzburg über die Tätigkeit im 30.</u>
<u>Vereinsjahr 1905. Gesetzliche Bestimmungen für den Schutz</u> der Vögel. 51-54

